

VORSORGEREGLEMENT BVG
der
PREVAS Sammelstiftung, Zürich

(Gültig ab 01.01.2016)

INHALTSVERZEICHNIS

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
 - 1. Zweck
 - 2. Abkürzungen und Begriffe
 - 3. Organisation der Stiftung und der Vorsorgekassen
 - 4. Information der Versicherten
 - 5. Meldepflichten
 - 6. Aufnahme, Gesundheitsprüfung, Leistungsgewährung

- II. SPARKAPITALIEN, BEITRÄGE, VERZINSUNG, EINKAUF
 - 7. Führung individueller Konten
 - 8. Verzinsung
 - 9. Finanzierung
 - 10. Einkauf

- III. LEISTUNGEN
 - 11. Altersleistungen
 - 12. Ansprüche bei Tod vor der Pensionierung
 - 13. Invalidenrente
 - 14. Waisen- und Kinderrenten
 - 15. Beitragsbefreiung
 - 16. Gemeinsame Bestimmungen

- IV. FREIZÜGIGKEIT UND WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG
 - 17. Berechnung der Austrittsleistung
 - 18. Sicherstellung, Barauszahlungsverbot
 - 19. Vorbezug im Rahmen der Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung
 - 20. Verpfändung im Rahmen der Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung
 - 21. Ehescheidung

- V. DIVERSES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN
 - 22. Unterdeckung
 - 23. Teilliquidation
 - 24. Reglementsänderungen
 - 25. Übergangsbestimmungen
 - 26. BVG-Mindestleistungen, Lücken im Reglement
 - 27. Inkraftsetzung

ANHANG Versicherungsplan / Versichertenkategorie: Personal

ANHANG Wohneigentumsförderung

ANHANG Unterstützungsvertrag für nicht eingetragene Partnerschaften

ANHANG Mitteilung über die gewünschte Begünstigungsordnung gemäss Art. 16.2.4

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Zweck

Die Stiftung bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Arbeitnehmer der angeschlossenen Firmen

2. Abkürzungen und Begriffe

„BVG“: Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge

„BVV 2“: zum BVG gehörige Vollzugsverordnung 2 des Bundesrats

„FZG“: Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

„FZV“: Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

„MVG“: Bundesgesetz über die Militärversicherung

„UVG“: Bundesgesetz über die Unfallversicherung

„WEFV“: Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

„Stiftung“: für die PREVAS Sammelstiftung, Zürich.

„Firma, Vorsorgekasse“: gemäss Anhang Versicherungsplan

„versicherte Personen“: gemäss Anhang Versicherungsplan

„AHV-Lohn und versicherter Lohn“: gemäss Anhang Versicherungsplan

„Destinatäre“: die versicherten Personen, die pensionierten Versicherten, deren Angehörige und Hinterlassene sowie Personen, für welche die versicherten Personen im Zeitpunkt des Todes bzw. in den letzten Jahren vor dem Tod in erheblichem Umfang gesorgt haben

„Kinder“: leibliche und adoptierte Nachkommen gemäss den personenrechtlichen Bestimmungen oder Pflegekinder, für deren Unterhalt der Versicherte aufzukommen hatte. Stiefkinder gelten nur dann als anspruchsberechtigt, wenn der Versicherte eine Unterstützungspflicht schriftlich eingegangen ist.

„eingetragene Partnerschaft“: die eingetragene Partnerschaft gemäss Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) ist der Ehe gleichgestellt.

„Sparkapital“: das vorhandene Guthaben der versicherten Person, gebildet aus eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, Sparbeiträgen der versicherten Person und der Firma, Zinsen sowie weiterer Einlagen und Entnahmen

„Alterskapital“: das bei der Pensionierung vorhandene Sparkapital

„obligatorisches Guthaben“: der gemäss Art. 15 und 16 BVG gebildete Teil des Alters- bzw. des Sparkapitals

„überobligatorisches Guthaben“: der Teil des Alters- bzw. des Sparkapitals, welcher das obligatorische Guthaben übersteigt

„budgetiertes Alterskapital ohne Zinsen“: das heutige Sparkapital zuzüglich künftige Sparbeiträge bis zum Rücktrittsalter, exkl. künftige Zinsen

„Rücktrittsalter“: das für die AHV massgebliche Terminalalter

3. Organisation der Stiftung und der Vorsorgekassen

- 3.1. Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat, der sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aus gleichviel Vertretern der versicherten Personen wie der angeschlossenen Firmen zusammensetzt. Er ist zuständig für den Erlass und Vollzug des Reglements, die Finanzierung der Leistungen sowie die Kapitalanlagen.
- 3.2. Für jede angeschlossene Firma wird innerhalb der Stiftung eine Vorsorgekasse errichtet.

- 3.3. Jede angeschlossene Firma bildet einen Vorsorgeausschuss, der sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aus gleich vielen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammensetzt und das paritätische Organ gemäss Art. 51 BVG bildet. Der Vorsorgeausschuss vertritt die Firma und die versicherten Personen gegenüber der Stiftung. Er ist im Auftrag des Stiftungsrates zuständig für den Vollzug des Reglements, die Finanzierung der Leistungen sowie die Kapitalanlagen. Der Vorsorgeausschuss hat den Anhang Versicherungsplan im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat erlassen.
- 3.4. Buchführung und Jahresabschluss sind Sache der Stiftung. Für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und der Kapitalanlagen bestimmt der Stiftungsrat eine staatlich anerkannte Revisionsstelle.
- 3.5. Der Stiftungsrat bestimmt einen Experten für die berufliche Vorsorge, der in periodischen Abständen die finanzielle Sicherheit der Stiftung überprüft. Liegt bei einer Vorsorgekasse eine Unterdeckung vor, hat die Überprüfung für diese Vorsorgekasse jährlich zu erfolgen.
- 3.6. Personen, die an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen, insbesondere hinsichtlich der persönlichen Daten der versicherten Personen, der Schweigepflicht.
- 3.7. Die Vermögen der Vorsorgekassen werden gemäss den Grundsätzen des Anlagereglements bewirtschaftet.
- 3.8. Die Grundsätze der Verwaltung und der Organisation der Stiftung sind in der Stiftungsurkunde sowie in den Zusatzreglementen festgelegt. Diese Dokumente sind den versicherten Personen zugänglich.

4. Information der Versicherten

- 4.1. Die versicherten Personen erhalten bei der Aufnahme in die Stiftung ein Exemplar dieses Reglements und des Anhangs Versicherungsplan.
- 4.2. Die versicherten Personen erhalten jährlich sowie bei Mutationen (Zivilstandsänderungen, Lohnänderungen usw.) einen Vorsorgeausweis. Dieser orientiert insbesondere über die Leistungsansprüche, das Sparkapital, die Austrittsleistung und die Beiträge. Die Informationsansprüche gemäss Art. 86b Abs. 1 BVG sind auf jeden Fall gewährleistet.
- 4.3. Auf Anfrage hin werden die Jahresrechnung und der Bericht der Revisionsstelle abgegeben. Dasselbe gilt für die übrigen Informationsansprüche gemäss Art. 86b Abs. 2 BVG.

5. Meldepflichten

- 5.1. Die Firma meldet der Stiftung alle versicherten Personen, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 6.1 erfüllen. Sie meldet der Stiftung unverzüglich die versicherten Personen deren Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise aufgelöst wird, oder deren Beschäftigungsgrad für mehr als 6 Monate geändert wird. Sie teilt ihr gleichzeitig mit, ob die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig geworden ist. Sie meldet ferner Zivilstandsänderungen.
- 5.2. Meldepflichten der Destinatäre
 - 5.2.1. Die Destinatäre stellen alle Angaben, die zur ordentlichen Verwaltung der Stiftung erforderlich sind, unverzüglich und wahrheitsgetreu zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für die Anmeldung zur Versicherung sowie für alle Zivilstandsänderungen.
 - 5.2.2. Die versicherten Personen stellen der Stiftung die Austrittsabrechnung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zur Verfügung, aus welcher insbesondere die im Rahmen der Wohneigentumsförderung erfolgten Vorbezüge bzw. eingetragenen Guthabenverpfändungen ersichtlich sind.
 - 5.2.3. Firma und Destinatäre haften gegenüber der Vorsorgekasse für die von ihnen verschuldeten Folgen aus verspäteten, unterlassenen oder unrichtigen Angaben.

6. Aufnahme, Gesundheitsprüfung, Leistungsgewährung

- 6.1. In die Stiftung aufgenommen werden Arbeitnehmende, die in einem festen, für mehr als 3 Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis mit der Firma stehen und deren AHV-Lohn den Mindestlohn im Sinne von Art. 2 BVG übersteigt. Der Eintritt erfolgt auf den Tag des Eintritts in die Firma bzw. auf denjenigen 1. Januar, der auf die Zurücklegung des 17. Altersjahres folgt. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen finden die Bestimmungen von Art. 1j Abs. 1 lit. b und Art. 1k BVV 2 Anwendung. Gestützt auf Art. 26a BVG werden Personen, deren Rente reduziert oder aufgehoben wurde, während maximal drei Jahren provisorisch weiterversichert, resp. nicht in die Stiftung aufgenommen, wenn sie in einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden.
- 6.2. Gesundheitsprüfung
 - 6.2.1. Die Gewährung der Todesfall- und Invaliditätsleistungen kann bei der Aufnahme oder bei einer Erhöhung der versicherten Leistungen vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden. Die gesetzlichen Mindestleistungen sind gewährleistet.
 - 6.2.2. Bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung erfolgt die Aufnahme provisorisch. Während dieser Zeit ist der Anspruch auf Todesfall- und Invaliditätsleistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränkt.

- 6.2.3. Die zur Rückversicherung der Risiken Tod und Invalidität erforderlichen Daten werden der Lebensversicherungsgesellschaft mitgeteilt.
- 6.2.4. Verschweigt die versicherte Person bei der Gesundheitsprüfung Tatsachen, die ihr bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, so kann die Stiftung innerf 6 Monaten nach bekannt werden dieser Anzeigepflichtverletzung von der überobligatorischen Vorsorge zurücktreten.
- 6.2.5. Verhindert die versicherte Person eine Gesundheitsprüfung, so werden die Todesfall- und Invaliditätsleistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränkt.
- 6.3. Folgen der Erwerbsunfähigkeit bei Aufnahme
- 6.3.1. Personen, die zu 70 % oder mehr erwerbsunfähig sind, werden nicht aufgenommen.
- 6.3.2. Personen, die beim Eintritt in die Vorsorgekasse nicht voll arbeitsfähig sind, werden nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen versichert. Eine weitergehende Versicherung ist nur durch schriftliche Annahmeerklärung möglich.
- 6.4. Leistungseinschränkung
- 6.4.1. Die Dauer der Leistungseinschränkung im Sinne von Art. 6.2.1 und 6.3.2 darf 5 Jahre nicht überschreiten. Die Bestimmungen von Art. 14 FZG betreffend Dauer und Umfang der Leistungseinschränkung finden Anwendung.
- 6.4.2. Entsteht während der Dauer der Leistungseinschränkung ein Anspruch auf Leistungen, so gelten während der gesamten Anspruchsdauer die im Zeitpunkt der Anspruchsentstehung versicherten Leistungen.
- 6.5. Einbringen von Freizügigkeitsleistungen
- 6.5.1. Neu in die Vorsorgekasse eintretende Personen haben alle Freizügigkeitsleistungen aus ihren früheren Vorsorgeverhältnissen als Eintrittsleistung in die Vorsorgekasse einzubringen. Die Eintrittsleistung wird der versicherten Person vollumfänglich auf ihrem Sparkonto gutgeschrieben. Sie ist mit der Aufnahme in die Vorsorgekasse fällig.
- 6.5.2. Werden nicht alle Freizügigkeitsleistungen eingebracht, so ist die Stiftung im Leistungsfall berechtigt, die nicht eingebrachten Freizügigkeitsleistungen einzufordern.
- 6.6. Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber und Erwerbseinkommen bei anderen Arbeitgebern, die nicht der selben Vorsorgekasse angeschlossen sind, können nicht versichert werden.

II. SPARKAPITALIEN, BEITRÄGE, VERZINSUNG, EINKAUF

7. Führung individueller Konten

Für jede versicherte Person wird ein Konto geführt, welches das Sparkapital ausweist. Ebenso wird ein Konto gemäss den Bestimmungen von Art. 15 und 16 BVG geführt, welches das obligatorische Guthaben dokumentiert. Dieses Konto wird mit dem gesetzlichen Mindestzinssatz bzw. dem Zinssatz gemäss Art. 8.4 geführt.

8. Verzinsung

- 8.1. Der Vorsorgeausschuss setzt jährlich nach Vorliegen des Jahresergebnisses die Verzinsung der Sparkapitalien für das abgeschlossene Jahr fest. Die Verzinsung darf bei nicht vollständig geäufteten Wertschwankungsreserven nur über dem technischen Zinssatz und dem BVG-Mindestzinssatz liegen, wenn
 - a. höchstens 50% des Ertragsüberschusses vor Bildung der Wertschwankungsreserven für eine Verzinsung über dem technischen Zinssatz verwendet wird; und
 - b. die Wertschwankungsreserve mindestens zu 75% des aktuellen Zielwerts geäuft ist
- 8.2. Die pro rata temporis Verzinsung für die Austritte und Pensionierungen im laufenden Jahr erfolgt auf Grund eines Arbeitszinses. Dieser entspricht sowohl für das obligatorische wie auch für das überobligatorische Guthaben dem gesetzlichen Mindestzins. Der Vorsorgeausschuss kann eine abweichende Regelung treffen.
- 8.3. Liegt der nach Vorliegen des Jahresergebnisses festgelegte Zins über dem Arbeitszins, so haben die Austritte und Pensionierungen per 31.12. Anspruch auf Gewährung des höheren Zinses. Dies gilt nicht für Austritte und Pensionierungen vor dem 31.12. Liegt der festgelegte Zins unter dem Arbeitszins, erfolgt keine Rückforderung.
- 8.4. Im Falle einer Unterdeckung oder einer drohenden Unterdeckung kann im Überobligatorium oder gesamthaff ein Zins unterhalb des gesetzlichen Mindestzinses festgelegt werden.

9. Finanzierung

- 9.1. Sparbeiträge
Zur Äufnung der Sparkapitalien leisten die Firma und die versicherten Personen Sparbeiträge gemäss Anhang Versicherungsplan.
- 9.2. Kostenbeiträge
 - 9.2.1. Zur Deckung der Risikoversicherungsprämie und der übrigen Kosten leisten die Firma und die versicherten Personen Kostenbeiträge gemäss Anhang Versicherungsplan.
 - 9.2.2. Die von der Versicherungsgesellschaft gewährten Überschussanteile werden zur Verminderung der Risikoversicherungsprämie verwendet.
- 9.3. Ermittlung und Erhebung der Beiträge
 - 9.3.1. Die Beiträge werden zu Beginn des Kalenderjahres festgelegt. Sie bleiben vorbehaltlich Art. 16.11 während des ganzen Jahres unverändert.
 - 9.3.2. Die Vorsorgekasse kann den versicherten Personen mehrere Beitragspläne, maximal 3 Pläne, anbieten. Die versicherte Person hat sich bei Eintritt für einen Plan zu entscheiden. Unterbleibt eine Wahl, so wird sie dem Plan mit den tiefsten Leistungen zugeteilt. Jeweils per Jahresbeginn kann ein Wechsel des Planes schriftlich beantragt werden.
 - 9.3.3. Die Vorsorgekasse lässt die Beiträge der versicherten Personen durch die Firma bei den jeweiligen Lohnauszahlungen abziehen.

10. Einkauf

- 10.1. Die für den ordentlichen Einkauf und den Einkauf des vorzeitigen Altersrücktritts massgebenden Tabellen sind dem Anhang Versicherungsplan zu entnehmen.
- 10.2. Ordentlicher Einkauf
Die versicherten Personen können sich bei Eintritt oder später, entsprechend den Bestimmungen des FZG, bis zu den vollen Leistungen der Vorsorgekasse einkaufen. Die vollen Leistungen errechnen sich durch Multiplikation des Faktors, gemäss Tabelle im Anhang, mit dem versicherten Lohn. Der maximale mögliche Einkauf entspricht dem so errechneten hypothetischen Sparkapital abzüglich dem effektiv vorhandenen Sparkapital.
- 10.3. Einkauf vorzeitiger Altersrücktritt
 - 10.3.1. Die versicherten Personen können über die Einkäufe gemäss Art. 10.2 hinaus zusätzliche Einkäufe tätigen, um gemäss den Bestimmungen von BW 2 Art. 1b Kürzungen beim Vorbezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen.
 - 10.3.2. Der Einkauf des vorzeitigen Altersrücktritts ist auf alle Rücktrittsalter möglich.

- 10.3.3. Der maximale mögliche Einkauf entspricht der Summe aus dem Kapital zur Finanzierung der vollen Leistungen gemäss Art. 10.2 und dem Zusatzkapital zur Finanzierung des Leistungsausgleichs gemäss Art. 10.3.2 abzüglich dem effektiv vorhandenen Sparkapital.
- 10.3.4. Die Altersleistung wird bei Erreichen des eingekauften Rücktrittsalters fällig. Verzichtet der Versicherte auf den vorzeitigen Altersrücktritt, d.h. bleibt er über das eingekaufte Rücktrittsalter hinaus bei der Firma tätig, so wird der Anspruch auf Altersleistung aufgeschoben und es treten im Sinne von BVV 2 Art. 1b Absatz 2 folgende Massnahmen in Kraft:
- Die Sparbeiträge gemäss Art. 9.1 werden sistiert.
 - Das Sparkapital wird nicht mehr verzinst.
 - Die Rente im Zeitpunkt der Pensionierung wird auf 105 % des reglementarischen Leistungsziels begrenzt.
- 10.3.5. Kommt die versicherte Person vor Erreichen des eingekauften Rücktrittsalters in den Genuss einer Invalidenrente im Sinne von Art. 13, so wird das zur Finanzierung des Leistungsausgleichs einbezahlte Zusatzkapital als Invaliditätskapital ausbezahlt.
- 10.4. Weitere Bestimmungen zum Einkauf
- 10.4.1. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- 10.4.2. Wurden WEF-Vorbezüge getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst erfolgen, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
- 10.4.3. Von der Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Art. 22c FZG.
- 10.4.4. Der Versicherte hat in eigener Verantwortung vom berechneten Einkauf in Abzug zu bringen:
- In der Berechnung nicht berücksichtigte Freizügigkeitsguthaben (z.B. nicht eingebrachte FZ-Konti).
 - Säule 3a Guthaben, die den zulässigen Grenzwert übersteigen (betrifft vor allem ehemalige Selbständig-erwerbende; siehe Tabelle des Bundesamts für Sozialversicherung).
- 10.5. Eingeschränkter Einkauf für Ausländer während 5 Jahren
Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht übersteigen.
- 10.6. Bei Reduktion des Arbeitspensums ab Alter 58 werden die vollen Leistungen auf der Basis des versicherten Lohnes gemäss Art. 11.10 berechnet.
- 10.7. Die Stiftung übernimmt keine Haftung für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen.

III. LEISTUNGEN

11. Altersleistungen

11.1. Altersrente

11.1.1. Das bei der Pensionierung im Rücktrittsalter vorhandene Alterskapital wird zur Finanzierung einer Altersrente verwendet.

11.1.2. Die Umwandlungssätze sind dem Anhang Versicherungsplan zu entnehmen.

11.1.3. Die Rentenumwandlung von überobligatorischen Guthaben kann beschränkt werden. Eine allfällige Begrenzung ist dem Anhang Versicherungsplan zu entnehmen. In diesem Fall sind übersteigende Anteile des überobligatorischen Guthabens als Kapitalleistung gemäss Art. 11.4 zu beziehen.

11.2. Ehegatten- bzw. Partnerrente

11.2.1. Stirbt ein Altersrentenbezüger, erhält der Ehegatte bzw. der Partner eine Rente. Die Höhe der Rente ist im Anhang Versicherungsplan festgelegt. Für die nicht eingetragene Partnerschaft müssen die Voraussetzungen von Art. 16.4.1 erfüllt sein.

11.2.2. Gegebenenfalls wird die Rente wie folgt gekürzt:

- a. Ist die anspruchsberechtigte Person mehr als 5 Jahre jünger als der Altersrentenbezüger, so wird die Rente für jedes die Differenz von 5 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 3 % der vollen Rente gekürzt.
- b. Erfolgt die Eheschliessung bzw. der Beginn des gemeinsamen Haushalts nach der Pensionierung, so wird die Rente für jedes ganze oder angebrochene Jahr auf folgende Prozentsätze der vollen Rente herabgesetzt:

Anzahl Jahre nach der Pensionierung	% der Rente
1 Jahr	80 %
2 Jahre	60 %
3 Jahre	40 %
4 Jahre	20 %
Später	0 %

Diese Kürzungen gemäss Lit. a und b sind kumulativ.

11.2.3. Liët der Altersrentenbezüger im Zeitpunkt der Eheschliessung bzw. des Beginns des gemeinsamen Haushalts an einer schweren Krankheit, die ihm bekannt sein musste, so wird keine Rente fällig, wenn er binnen 2 Jahren nach diesem Zeitpunkt an dieser Krankheit stirbt.

11.2.4. Für den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partner werden unabhängig der Bestimmungen von Art. 11.2.2 und 11.2.3 im Minimum die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt.

11.3. Pensionierten-Kinderrenten / Waisenrente nach Rücktrittsalter

11.3.1. Altersrentenbezüger erhalten zusätzlich eine Pensionierten-Kinderrente für jedes Kind, das gemäss Art. 22 Abs. 3 BVG Anspruch auf eine Waisenrente hätte. Sie beträgt 20 % der gesetzlichen Altersrente. Die gesetzliche Altersrente wird auf dem obligatorischen Guthaben, ohne Berücksichtigung des überobligatorischen Guthabens berechnet.

11.3.2. Die Kinder des verstorbenen Altersrentenbezüger haben Anspruch auf eine Waisenrente sofern die Bestimmung in Art. 22 Abs. 3 BVG erfüllt ist. Die Waisenrente entspricht der Pensionierten-Kinderrente.

11.4. Kapitalleistung

Das Alterskapital kann als Kapitalleistung bezogen werden, sofern die versicherte Person 3 Monate vor der Pensionierung dem Vorsorgeausschuss schriftlich eine entsprechende Erklärung abgibt. In diesem Fall gilt

- a. Die versicherte Person scheidet aus der Vorsorgekasse aus, und es besteht kein Anspruch auf Alters-, Ehegatten-, Partner- oder Pensionierten-Kinderrenten.
- b. An verheiratete Versicherte bzw. Personen mit eingetragener Partnerschaft ist die Kapitalauszahlung nur zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung des Ehegatten / Partners vorliegt.

Altersrenten, welche die Geringfügigkeitsgrenzen von Art. 37 Abs. 3 BVG unterschreiten, werden als Kapitalleistung ausgerichtet.

11.5. Mischformen aus Kapital- und Rentenbezug sind möglich. Die Kapitalleistung wird verhältnismässig auf das obligatorische und das überobligatorische Guthaben aufgeteilt.

- 11.6. Vorzeitige Pensionierung¹
- 11.6.1. Das früheste mögliche Alter für den vorzeitigen Altersrücktritt ist im Anhang Versicherungsplan festgelegt und beträgt mindestens 58 Jahre.
- 11.6.2. Der Rentenumwandlungssatz wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt. Die Umwandlungssätze sind dem Anhang Versicherungsplan zu entnehmen.
- 11.7. Fortführung des Arbeitsverhältnisses über das Rücktrittsalter hinaus
- 11.7.1. Auf Verlangen der versicherten Person wird deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt.
- 11.7.2. Die Firma und die versicherte Person leisten weiterhin Sparbeiträge gemäss Anhang Versicherungsplan.
- 11.7.3. Stirbt die versicherte Person während der Aufschubszeit, so haben die Destinatäre im Umfang und in der Rangfolge gemäss Art. 16.2 Anspruch auf ein Todesfallkapital. Der Ehegatte oder der eingetragene Partner können das Todesfallkapital nach versicherungstechnischen Grundsätzen in eine Rente umwandeln.
- 11.7.4. Der Rentenumwandlungssatz wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen erhöht. Die Umwandlungssätze sind dem Anhang Versicherungsplan zu entnehmen.
- 11.8. Ansprüche auf Todesfall- und Invaliditätsleistungen
Ansprüche auf Todesfall- und Invaliditätsleistungen gemäss Art. 12 – 15 erlöschen mit dem Erreichen des Rücktrittsalters bzw. mit der vorzeitigen Pensionierung. Davon ausgenommen sind bei vorzeitiger Pensionierung die bereits laufenden Ansprüche auf Invaliditätsleistungen. Die gesetzlichen Mindestleistungen bei Tod und Invalidität sind gewährleistet.
- 11.9. Teilpensionierung
Die Pensionierung kann in maximal zwei Schritten zu je 50% vollzogen werden. Eine Teilpensionierung zu 50 % ist möglich, wenn die Erwerbstätigkeit um mindestens 1/3 bzw. um höchstens 2/3 reduziert wird.
- 11.10. Weiterführung des bisherigen versicherten Lohnes
Der versicherte Lohn einer versicherten Person, die das 58. Altersjahr überschritten hat, wird auf ihr schriftliches Verlangen unabhängig von der Lohnreduktion bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt. Der effektive AHV-Lohn muss mindestens 50 % des früheren AHV-Lohnes betragen. Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge für diesen Lohnanteil sind vollumfänglich von der versicherten Personen zu leisten.
- 11.11. Überbrückungsrente
- 11.11.1. Bezüger einer Altersrente haben vom Beginn des Bezug der Altersrente Anspruch auf eine ganze oder halbe Überbrückungsrente, sofern dies im Anhang Versicherungsplan vorgesehen ist.
- 11.11.2. Die Höhe der ganzen Überbrückungsrente ist im Anhang Versicherungsplan festgelegt und entspricht im Maximum der vollen ordentlichen AHV-Altersrente.
- 11.11.3. Die Überbrückungsrente erlischt mit Erreichen des AHV-Rentenalters oder mit dem Tod des Bezügers.
- 11.11.4. Die AHV-Überbrückungsrente wird mit einer sofort beginnenden lebenslänglichen Kürzung der Altersleistungen finanziert. Der Versicherte kann die lebenslängliche Kürzung auskaufen. Der Arbeitgeber beteiligt sich am Auskauf der Kürzung, sofern dies im Anhang Versicherungsplan vorgesehen ist.
- 11.11.5. Stirbt der Versicherte, während eine Überbrückungsrente bezogen wird, so wird der Kapitalwert der noch nicht bezogenen Überbrückungsrenten als zusätzliches Todesfallkapital ausgerichtet. Der Anspruch richtet sich nach Art. 16.2.4.

12. Ansprüche bei Tod vor der Pensionierung

- 12.1. Ehegatten- bzw. Partnerrente und Todesfallkapital
- 12.1.1. Stirbt die versicherte Person vor der Pensionierung, erhält der Ehegatte eine Rente. Die Ehegatten- bzw. Partnerrente wird erstmals für den dem Tod folgenden Monat bzw. nach Ende des Lohnnachgenusses ausgerichtet.
- 12.1.2. Der Partner hat den gleichen Anspruch wie der Ehegatte. Für die nicht eingetragene Partnerschaft müssen die Voraussetzungen von Art. 16.4.1 erfüllt sein.
- 12.1.3. Die Höhe der Ehegatten- bzw. Partnerrente ist im Anhang Versicherungsplan festgelegt.

¹ Abs. 6.3 und 6.4 gestrichen durch Stiftungsratsbeschluss vom 5.3.2019

12.1.4. Gegebenenfalls wird die Rente wie folgt gekürzt:

- a. Ist die anspruchsberechtigte Person mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Rente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 1 % der vollen Rente gekürzt.
- b. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung haben eine Kürzung gemäss Anhang Versicherungsplan zur Folge.

Die Kürzungen gemäss Lit. a und b sind kumulativ. Für den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partner werden im Minimum die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt.

12.1.5. Das Sparkapital wird zur Finanzierung der Rente verwendet. Wird dazu nicht das gesamte Sparkapital benötigt, so hat die rentenberechtigte Person zusätzlich Anspruch auf das Restkapital. Einkäufe im Sinne von Art. 10.2 und 10.3 werden nicht zur Finanzierung der Rente bzw. der Kapitalabfindung gemäss Art. 12.2 herangezogen und gelten als Restkapital.

12.1.6. Bei Heirat bzw. bei Eintragung einer Partnerschaft der anspruchsberechtigten Person vor Vollendung des 45. Altersjahres fällt der Anspruch dahin. In diesem Fall besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.

12.1.7. Die Bestimmungen von Art. 16.1 bleiben vorbehalten.

12.2. Kapitalabfindung für die Rente

12.2.1. Die anspruchsberechtigte Person kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung verlangen. Der Antrag ist vor Bezug der ersten Rente zu stellen.

12.2.2. Die Kapitalabfindung entspricht für anspruchsberechtigte Personen, die beim Tod der versicherten Person das 45. Altersjahr vollendet haben, dem Kapitalwert der Rente. Vor dem 45. Altersjahr wird der Abfindungswert für jedes angebrochene oder ganze Jahr, um welches die anspruchsberechtigte Person jünger ist als 45, um 3 % gekürzt. Im Minimum werden jedoch 4 Jahresrenten bzw. das Sparkapital ausbezahlt.

12.3. Wird keine Ehegatten- bzw. Partnerrente fällig

Besteht kein Anspruch auf Ehegatten- bzw. Partnerrente, so haben die Destinatäre im Umfang und in der Rangfolge gemäss Art. 16.2 Anspruch auf ein Todesfallkapital.

12.4. Zusätzliches Todesfallkapital

Der Vorsorgeplan kann ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen. In diesem Fall sind die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals, der versicherte Personenkreis sowie die anspruchsberechtigten Destinatäre dem Anhang Versicherungsplan zu entnehmen.

13. **Invalidenrente**

13.1. Wird eine versicherte Person vor Erreichen des Rücktrittsalters im Sinne von Art. 8 ATSG invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Anspruch beginnt nach Ablauf der Wartefrist gemäss Anhang Versicherungsplan, frühestens jedoch mit dem Beginn des Anspruches auf eine Invalidenrente der IV. Die Wartefrist wird ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität geführt hat, berücksichtigt. Unterbrüche der Arbeitsunfähigkeit werden bei der Berechnung der Wartefrist berücksichtigt.

13.2. Die Rente wird in jedem Fall bis zum Wegfall der Lohnfortzahlung und bis zur Erschöpfung der Taggeldansprüche aufgeschoben, wenn:

- a. die versicherte Person an Stelle des vollen Lohnes Taggelder der Krankenversicherung erhält, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes betragen, und
- b. die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

13.3. Die Rente wird solange gewährt, als die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zur Erreichung des Rücktrittsalters.

13.4. Die Höhe der vollen Invalidenrente ist im Anhang Versicherungsplan festgelegt.

13.5. Die Bestimmungen von Art. 16.1 und 16.6 bleiben vorbehalten.

14. **Waisen- und Kinderrenten**

14.1. Die Kinder von verstorbenen versicherten Personen haben Anspruch auf eine Waisenrente. Versicherte Personen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Der Anspruch auf Kinderrente erlischt mit dem Tod des Kindes oder der Vollendung des 18. Lebensjahres.

14.2. Steht das Kind in der Ausbildung oder ist es zu mindestens 70 % erwerbsunfähig, wird die Rente bis zum Ausbildungsabschluss ausgerichtet, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

14.3. Kinderrenten werden auf den gleichen Zeitpunkt fällig, der für die Invalidenrenten gilt. Waisenrenten werden von dem auf den Tod folgenden Monat bzw. nach dem Ende des Lohnnachgenusses an ausgerichtet.

14.4. Die Höhe der Waisen- und der vollen Kinderrenten ist im Anhang Versicherungsplan festgelegt.

14.5. Die Bestimmungen von Art. 16.1 und 16.6 bleiben vorbehalten.

15. Beitragsbefreiung

15.1. Wird eine versicherte Person invalid, so entfällt entsprechend dem Grad der Invalidität ihre Beitragspflicht und diejenige der Firma nach Ablauf der Wartefrist gemäss Anhang Versicherungsplan bzw. frühestens nach Ablauf der vollen Lohnzahlung. Die Sparbeiträge werden von diesem Zeitpunkt an von der Vorsorgekasse geleistet. Im ersten Jahr ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit wird für die Beitragsbefreiung die Arbeitsunfähigkeit wie eine Invalidität behandelt.

15.2. Die Bestimmungen von Art. 16.1 und 16.6 bleiben vorbehalten.

16. Gemeinsame Bestimmungen

16.1. Koordination mit anderen Versicherungen / Überversicherung

- 16.1.1. Ist die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig bzw. tritt der Versicherungsfall bei Teilnahme an kriegerischen oder ähnlichen Auseinandersetzungen ein oder anlässlich des freiwilligen Aufenthalts in einem Gebiet, in welchem solche Zustände herrschen, so beschränkt sich die Leistungspflicht der Vorsorgekasse auf die gesetzlichen Mindestleistungen.
- 16.1.2. Die Vorsorgekasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Art. 34a Abs. 2 BVG findet Anwendung. Kürzen oder verweigern die Unfallversicherung oder die Militärversicherung ihre Leistungen auf Grund der Bestimmungen von Art. 37, 39 UVG bzw. Art. 65, 66 MVG, so wird von den ungekürzten Leistungen dieser Versicherungen ausgegangen.
- 16.1.3. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen mit ihrem Rentenumwandlungswert, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezügen von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarenweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.
- 16.1.4. Die Einkünfte der Witwe oder des Witwers oder der überlebenden eingetragenen Partnerin oder des überlebenden eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet.
- 16.1.5. Bei Lohnreduktion ab Alter 58 infolge Senkung des Beschäftigungsgrades u.ä. ist für die Überversicherungsrechnung auf das anrechenbare Einkommen vor der Lohnreduktion abzustellen.
- 16.1.6. In der Überversicherungsrechnung nicht berücksichtigt wird das vorhandene Sparkapital, das nicht oder nur teilweise zur Finanzierung der Leistungen im Todesfall benötigt wird.
- 16.1.7. Der Leistungsberechtigte muss der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.
- 16.1.8. Die Stiftung kürzt ihre Leistungen in entsprechendem Umfang, wenn die AHV oder die IV ihre Leistungen kürzen, entziehen oder verweigern, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden bzw. durch Eingehen von ausserordentlichen Wagnissen herbeigeführt hat oder sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt.
- 16.1.9. Hat eine auf Hinterbliebenen- oder Invalidenleistungen anspruchsberechtigte Person eine Forderung gegen haftpflichtige Dritte, so kann die Stiftung deren Abtretung bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht verlangen, sofern die Forderung nicht von Gesetzes wegen an die Stiftung fällt.
- 16.1.10. Im Anhang Versicherungsplan kann für einzelne Leistungen der Leistungseinschluss bei Unfall bzw. für Lohnanteile über dem UVG-Maximum vorgesehen werden. In diesem Fall entfallen die Begrenzungen im entsprechenden Umfang auf die gesetzlichen Mindestleistungen für Unfallfolgen gemäss 16.1.1.
- 16.1.11. Für die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der eidg. IV gelten die Bestimmungen gemäss Art. 26a BVG. Die Kürzung der Leistungen erfolgt gemäss Art. 26a Abs. 3.
- 16.2. Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss Art. 11 und 12
- 16.2.1. Das Todesfallkapital entspricht gemäss Art. 11.6.4, 11.7.3, 12.3 und 12.4 dem Sparkapital, sofern nicht zur Finanzierung einer Ehegatten- bzw. Partnerrente benötigt und dem zusätzlichen Todesfallkapital gemäss Art. 12.5, sofern eines im Versicherungsplan vorgesehen ist.
Für die Gruppe 3 gemäss Art. 16.2.4 Lit. c beträgt der Anspruch 50 % des Alterskapitals bzw. Sparkapitals
- 16.2.2. Bei mehreren Anspruchsberechtigten wird das Kapital zu gleichen Teilen auf die Anspruchsberechtigten aufgeteilt.
- 16.2.3. Die Vorsorgekasse kann gesamthaft nicht zu einer höheren als in Art. 16.2.1 vorgesehenen Leistung verpflichtet werden. Dies gilt insbesondere bei mehreren Anspruchsberechtigten.

16.2.4. Die nachstehenden Destinatäre haben in folgender Rangordnung Anspruch auf das Todesfallkapital:

Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art 19, 19a und 20

- Der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner; bei Fehlen
- die Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben. Pflegekinder, nur wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Bei Fehlen:

- a. Gruppe 1: Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art. 20a, Abs. 1 Lit.a
Ohne gegenteilige Mitteilung gilt folgende Rangordnung:
- der Partner mit dem die versicherte Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei Fehlen
 - weitere Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Umfang unterstützt worden sind.

Bei Fehlen

- b. Gruppe 2: Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art. 20a, Abs. 1 Lit.b
Ohne gegenteilige Mitteilung gilt folgende Rangordnung:
- die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben, bei Fehlen
 - die Eltern, bei Fehlen
 - die Geschwister

Bei Fehlen

- c. Gruppe 3: Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art. 20a, Abs. 1 Lit.c (50 %Todesfallkapital)
- die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die versicherte Person kann, innerhalb einer Gruppe, die Ansprüche auf das Todesfallkapital frei bestimmen. Der Entscheid ist schriftlich mitzuteilen. Die Unterschrift der versicherten Person ist amtlich oder notariell zu beglaubigen.

Hinweis:

- Solange Personen der Gruppe 1 bestehen, können keine Personen der Gruppe 2 berücksichtigt werden. Solange Personen der Gruppe 1 oder 2 bestehen, können keine Personen der Gruppe 3 berücksichtigt werden.
- Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes.

16.3. Anmeldung von Ansprüchen seitens des Partners oder der unterstützten Personen

16.3.1. Stirbt die versicherte Person, so ist der Anspruch auf Partnerrente gemäss Art. 11.2 und 12.1 spätestens 3 Monate nach dem Tod der versicherten Person geltend zu machen. Die gleiche Frist gilt für die Anmeldung eines Anspruchs von unterstützten Personen gemäss Art. 16.2.4 Lit. a.

16.3.2. Das Todesfallkapital wird sobald alle für die Auszahlung notwendigen Unterlagen vorliegen bzw. frühestens nach Ablauf von 3 Monaten ausgerichtet. Es wird während dieser Zeit nicht verzinst.

16.3.3. Zur Feststellung allfälliger Anspruchsberechtigter kann die Vorsorgekasse einen Aufruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizieren.

16.4. Partnerschaften

16.4.1. Die Begünstigung des nicht eingetragenen Partners setzt voraus, dass

- a. beide Partner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind. Sie können gleichen Geschlechts sein.
und
- b. sie nachweisbar seit 5 Jahren ununterbrochen in einem gemeinsamen Haushalt leben und ein Unterstützungsvertrag (Formular im Anhang) vorliegt, wonach sich die versicherte Person gegenüber dem Partner zur Übernahme von mindestens 50 % der Kosten des gemeinsamen Haushalts verpflichtet. Der Unterstützungsvertrag hält den Beginn dieser Verpflichtung bzw. des gemeinsamen Haushalts fest. Er ist von beiden Partnern zu unterschreiben. Die Unterschrift der versicherten Person ist amtlich oder notariell zu beglaubigen.

bzw.

- c. der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

16.4.2. Für die eingetragene Partnerschaft ist das Partnerschaftsgesetz massgebend.

16.4.3. Erhält die anspruchsberechtigte Person bereits eine Ehegatten- oder eine Partnerrente von einer anderen Vorsorgeeinrichtung, so besteht kein Anspruch auf Partnerrente.

- 16.4.4. Der nicht eingetragene Partner hat bei einem Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG keinen Anspruch auf Partnerrente. Der Vorsorgeausschuss kann im Anhang Versicherungsplan eine abweichende Regelung festhalten.
- 16.4.5. Das Bestehen einer anspruchsbegründenden nicht eingetragenen Partnerschaft ist zu melden sobald die Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt auch wenn im Zeitpunkt der Pensionierung die Frist von 5 Jahren noch nicht abgelaufen ist.
- 16.5. Anspruch des geschiedenen Ehegatten bzw. des vormals eingetragenen Partners
Der geschiedene Ehegatte bzw. der eingetragene Partner hat unter den Voraussetzungen von BV 2 Art. 20 und im Umfang der gesetzlichen Mindestleistungen Anspruch auf eine Ehegatten- bzw. Partnerrente.
- 16.6. Die Höhe der Invalidenleistungen (Invalidenrente, Kinderrenten und Beitragsbefreiung) wird entsprechend dem von der IV festgelegten Grad der Erwerbsunfähigkeit folgendermassen festgesetzt:

Grad der Erwerbsunfähigkeit	Leistungen in % der vollen Leistungen
70 % oder mehr	100 %
60 % - 69 %	75 %
50 % - 59 %	50 %
40 % - 49 %	25 %
unter 40 %	0 %

16.7. Indexierung der Leistungen

- 16.7.1. Renten, die unter die Bestimmungen von Art. 36 Abs. 1 BVG fallen, werden nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.
- 16.7.2. Die übrigen Renten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgekasse indexiert. Der Vorsorgeausschuss entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass dies geschehen soll.
- 16.8. Werden gemäss den Bestimmungen von Art. 16.1.1 nur die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt und übersteigt das Sparkapital den Kapitalwert der gewährten Leistungen, so haben die versicherte Person bzw. ihre Hinterbliebenen Anspruch auf das restliche Sparkapital.
- 16.9. Betreffnisse, die auf Grund dieses Reglements nicht an die Destinatäre ausbezahlt sind, fallen an die Vorsorgekasse zurück und sind für Vorsorgezwecke zu verwenden.
- 16.10. Leistungen, die zu Unrecht bezogen wurden, sind zurückzuerstatten.
- 16.11. Ändert der Beschäftigungsgrad für mehr als 6 Monate, so werden der anrechenbare Lohn sowie die Beiträge und Leistungen angepasst. Die Abrechnung im Sinne von Art. 20 Abs. 2 FZG entfällt.
- 16.12. Vorleistungspflicht
- 16.12.1. Die Stiftung ist vorleistungspflichtig, falls die versicherte Person ihr zuletzt angehörte und die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht.
- 16.12.2. Die Vorleistungspflicht beschränkt sich auf die gesetzlichen Mindestleistungen. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die Stiftung Rückgriff auf diese nehmen.
- 16.13. Kapitalzahlungen sind fällig, sobald alle notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht sind und die reglementarischen Bedingungen erfüllt sind. Die Auszahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit erfolgen, anderenfalls ist nach Ablauf dieser Frist ein Verzugszins nach Art. 26 Abs. 2 FZG zu bezahlen.
- 16.14. Unbezahlter Urlaub
- 16.14.1. Bei unbezahltem Urlaub bleibt die versicherte Person für maximal 12 Monate für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Während der Dauer des unbezahlten Urlaubs leistet der Arbeitnehmer den reglementarischen Kostenbeitrag von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Im Anhang Versicherungsplan kann eine abweichende Regelung festgehalten werden.
- 16.14.2. Bei Versicherungsfällen infolge Unfall sind die gesetzlichen Mindestleistungen versichert; es ist Sache der versicherten Person für einen weitergehenden Versicherungsschutz bei Unfall zu sorgen.

IV. FREIZÜGIGKEIT UND WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG

17. Berechnung der Austrittsleistung

- 17.1. Wird das Arbeitsverhältnis mit der Firma aufgelöst, ohne dass ein Vorsorgefall vorliegt, treten die versicherten Personen aus der Vorsorgekasse aus. In diesem Fall haben sie Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- 17.2. Die Austrittsleistung wird nach Art. 15 FZG (Beitragsprimat) berechnet; sie entspricht dem bei Austritt vorhandenen Sparkapital. Die Vorsorgekasse erstellt eine Abrechnung.
- 17.3. Die Austrittsleistung entspricht mindestens dem Anspruch gemäss Art. 17 FZG. Im Falle einer Unterdeckung wird für die Berechnung der Mindestaustrittsleistung der Kassenzins verwendet (Art. 6 Abs. 2 FZV).
- 17.4. Sind Leistungen im Invaliditäts- oder Todesfall an Destinatäre zu gewähren, so ist die bereits ausgerichtete Austrittsleistung in dem Umfang zurückzuerstatten, in welchem sie zur Auszahlung dieser Leistungen erforderlich ist. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

18. Sicherstellung, Barauszahlungsverbot

- 18.1. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Austrittsleistung an diese überwiesen. Tritt die versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und erfolgt keine Barauszahlung gemäss Art. 18.2, so wird entsprechend den Weisungen der versicherten Person der Vorsorgeschutz durch eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto erhalten.
- 18.2. Barauszahlung
- 18.2.1. Versicherte Personen können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
- sie die Schweiz endgültig verlassen; oder
 - sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder
 - die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.
- 18.2.2. Ist die versicherte Person nach ihrem Austritt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) bzw. von Island oder Norwegen für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert, kann der Anspruch auf Barauszahlung lediglich für das überobligatorische Guthaben geltend gemacht werden. Das obligatorische Guthaben wird an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen.
- 18.2.3. Betreffend Überweisung von Austrittsleistungen bilden die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein einen Wirtschaftsraum. Bei Ausreise nach Liechtenstein ist daher die Barauszahlung ausgeschlossen. Nimmt die Person in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit auf, ist die Austrittsleistung an die neu zuständige liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.
- 18.2.4. Die Bestimmungen von Art. 20.3 betreffend Verpfändungen im Rahmen der Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung bleiben vorbehalten.
- 18.2.5. An verheiratete Anspruchsberechtigte bzw. Personen mit eingetragener Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.
- 18.2.6. Die versicherte Person hat die Umstände, die für eine Barauszahlung vorausgesetzt werden, nachzuweisen.
- 18.3. Die versicherte Person hat die erforderlichen Instruktionen zur Übertragung der Austrittsleistung spätestens bis zum Austrittsdatum zu erteilen. Bleibt die Mitteilung aus, wird die Austrittsleistung nach Art. 4 Abs. 2 FZG frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach 24 Monaten der Auffangeinrichtung zur Führung eines Freizügigkeitskontos überwiesen.
- 18.4. Die Austrittsleistung ist mit dem Austritt aus der Stiftung fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie nach Art. 15 Abs. 2 BVG verzinst. Überweist die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht inner 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Artikel 7 FZV zu bezahlen.
- 18.5. Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person bis zum Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung versichert, längstens jedoch während 1 Monats nach dem Austritt aus der Stiftung.
- 18.6. Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die Artikel 19 und 20 über die Wohneigentumsförderung.
- ### **19. Vorbezug im Rahmen der Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung**
- 19.1. Die versicherte Person kann bis 3 Jahre vor dem Rücktrittsalter einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Der zulässige Verwendungszweck sowie die Begriffe Wohneigentum und Eigenbedarf sind in der WEFV umschrieben (vgl. Auszug im Anhang).

- 19.2. Versicherte Personen dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung gemäss Art. 17 beanspruchen. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Austrittsleistung beanspruchen, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten. Übersteigt die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges die Austrittsleistung im Alter 50, so kann der höhere dieser beiden Beträge in Anspruch genommen werden.
- 19.3. Die versicherte Person hat den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Verwendung der beantragten Mittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind. Für Verheiratete bzw. Personen mit eingetragener Partnerschaft ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des Partners erforderlich.
- 19.4. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber. Die Auszahlungsfristen richten sich nach den Bestimmungen der WEFV. Wird durch den Vorbezug oder die Verpfändung die Liquidität der Vorsorgekasse in Frage gestellt, so wird die Erledigung der Gesuche im Rahmen der Bestimmungen der WEFV aufgeschoben. Die Anträge werden gemäss folgender Prioritätenordnung berücksichtigt:
- a. Erwerb von Wohneigentum
 - b. Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
- 19.5. Gleichzeitig mit der Auszahlung erfolgt durch die Vorsorgekasse die Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung sowie das Grundbuchamt, welches zur Sicherstellung des Vorsorgezweckes eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch einträgt.
- 19.6. Die Vorsorgekasse informiert die versicherte Person über die steuerlichen Folgen des Vorbezugs sowie die Auswirkungen auf seine Vorsorgeleistungen. Sie vermittelt eine Zusatzversicherung, damit die durch den Vorbezug entstandene Leistungskürzung bei Invalidität und Tod abgedeckt werden kann. Die Kosten dieser Versicherung sind durch die versicherte Person zu bezahlen.
- 19.7. Der Vorbezug wird verhältnismässig auf das obligatorische und das überobligatorische Guthaben aufgeteilt.
- 19.8. Der Vorbezug hat eine Kürzung der Ehegatten- bzw. der Partnerrente gemäss Anhang Versicherungsplan zur Folge.
- 19.9. Zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks muss bei Veräusserung des Wohneigentums der Vorbezug in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen zurückerstattet werden.
- 19.10. Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Erreichen des Rücktrittsalters den Vorbezug freiwillig zurückbezahlen.
- 19.11. Bei Rückzahlungen kann die versicherte Person bereits bezahlte Steuern zurückverlangen. Das Recht auf Rückerstattung erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit der Wiedereinzahlung.

20. Verpfändung im Rahmen der Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung

- 20.1. Unter den Voraussetzungen und im Umfang von 19.1 bis 19.3 kann die versicherte Person ihre Freizügigkeitsleistung und den Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden. Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.
- 20.2. Sind Vorsorgeansprüche verpfändet und wird die Austrittsleistung an eine andere Vorsorgeeinrichtung bzw. an eine Freizügigkeits-einrichtung übertragen, so werden der Pfandgläubiger und die neue Einrichtung über die Verpfändung informiert.
- 20.3. Sind Vorsorgeansprüche verpfändet, so ist für die Auszahlung (Art. 11.4 oder Art. 18.2) bzw. für die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung im Rahmen eines Scheidungsverfahrens oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.

21. Ehescheidung²

- 21.1. Im Falle der Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft hat der Ehepartner bzw. der eingetragene Partner im Rahmen des Scheidungsurteils Anspruch auf einen Vorsorgeausgleich.
- 21.2. Wird im Falle einer Scheidung die Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person oder die hypothetische Freizügigkeitsleistung eines Invalidenrentners gestützt auf ein Gerichtsurteil reduziert, so werden alle aus dem Sparguthaben abgeleiteten Leistungen anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil gekürzt. Für den dem geschiedenen Ehegatten zu übertragenden Anteil gelten die Bestimmungen des FZG sinngemäss.

² Beschlossen durch den Stiftungsrat am 5.3.2019; in Kraft ab 1.1.2019

- 21.3. Trifft während des Scheidungsverfahrens bei einer versicherten Person der Vorsorgefall Alter ein oder wird während des Scheidungsverfahrens bei einem Invalidenrentner die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, können der zu übertragende Anteil gemäss Abs. 1 bzw. Abs. 2 hiervon und die Altersrente gekürzt werden. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Altersrentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Gerichtsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Anteil vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.
- 21.4. Wird bei Ehescheidung dem Ehegatten ein Teil der Altersrente im Sinne von Art. 124a Abs. 1 ZGB zugesprochen, wird die Altersrente des Rentners um diesen Teil gekürzt. Die Stiftung und der geschiedene Ehegatte können anstelle einer Rentenübertragung im Sinne von Art. 124a Abs. 2 ZGB eine Überweisung in die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Kapitalform vereinbaren. Die Vereinbarung ist unwiderrufbar. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des geschiedenen Ehegatten des Versicherten gegenüber der Stiftung abgegolten. Die Umrechnung in ein Kapital erfolgt nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Stiftung.

V. DIVERSES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

22. Unterdeckung

- 22.1. Weist die Vorsorgekasse eine Unterdeckung aus, so trifft der Vorsorgeausschuss die erforderlichen Massnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Die Einzelheiten sind im entsprechenden Reglement der Stiftung geregelt.
- 22.2. Die Vorsorgekasse kann zur Beseitigung der Unterdeckung Sanierungsbeiträge erheben.

23. Teilliquidation

- 23.1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn
- eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
 - eine Unternehmung restrukturiert wird;
 - eine der Vorsorgekasse angeschlossene Firma den Anschlussvertrag auflöst.
- 23.2. Bei einer Teilliquidation der Vorsorgekasse besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder ein kollektiver Anspruch auf freie Mittel. Die Einzelheiten der Liquidationsprozedur sind im entsprechenden Reglement der Stiftung geregelt.

24. Reglementsänderungen

- 24.1. Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit ändern. Die bis zum Tag der Abänderung gebildeten Sparguthaben dürfen dadurch ihrem Zweck jedoch nicht entfremdet werden.
- 24.2. Reglementsänderungen sind durch einen Experten für die berufliche Vorsorge zu überprüfen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

25. Übergangsbestimmungen

- 25.1. Besteht im Zeitpunkt einer Reglementsänderung eine anspruchsbegründende Erwerbsunfähigkeit, so ist für die Invalidenleistungen und die damit verbundenen anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen das im Zeitpunkt der Entstehung der Erwerbsunfähigkeit gültige Reglement massgeblich. Für die Überversicherungsberechnung gelten die Bestimmungen dieses Reglements.
- 25.2. Ebenso ist für laufende Altersrenten und die damit verbundenen Anwartschaften das im Zeitpunkt des Rentenbeginns gültige Reglement massgebend.
- 25.3. Der Vorsorgeausschuss kann in Absprache mit dem Stiftungsrat und der Geschäftsführung im Anhang Versicherungsplan weitere Übergangsbestimmungen für altrechtliche Leistungsversprechen festlegen.

26. BVG-Mindestleistungen, Lücken im Reglement

- 26.1. Die Mindestleistungen gemäss BVG sind auf jeden Fall gewährleistet.
- 26.2. Wo das Reglement keine Vorschriften enthält, muss der Vorsorgeausschuss entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, der Urkunde und im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens eine Regelung treffen.

27. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 01.01.2016 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglementsbestimmungen.

Zürich, 1. September 2015

ANHANG Wohneigentumsförderung

Der nachfolgende Auszug aus der WEFV enthält einige der wichtigsten Verordnungsbestimmungen.

Zulässige Verwendungszwecke

Art. 1

- 1 Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen verwendet werden für:
 - a. Erwerb und Erstellung von Wohneigentum;
 - b. Beteiligungen am Wohneigentum;
 - c. Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
- 2 Die versicherte Person darf die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden.

Wohneigentum

Art. 2

- 1 Zulässige Objekte des Wohneigentums sind:
 - a. die Wohnung;
 - b. das Einfamilienhaus.
- 2 Zulässige Formen des Wohneigentums sind:
 - a. das Eigentum;
 - b. das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum;
 - c. das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten oder mit der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner zu gesamter Hand;
 - d. das selbständige und dauernde Baurecht.

Eigenbedarf

Art. 4

- 1 Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.
- 2 Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

Mindestbetrag und Begrenzung

Art. 5

- 1 Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt Fr. 20'000.-
- 2 Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen sowie für Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen.
- 3 Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- 4

Auszahlung

Art. 6

- 1 Die Vorsorgekasse zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat.
- 2 Die Vorsorgekasse zahlt den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Berechtigten aus.
- 3 Absatz 2 gilt sinngemäss für die Auszahlung aufgrund einer Verwertung der verpfändeten Freizügigkeitsleistung.
- 4 Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erstellt die Vorsorgekasse eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

ANHANG Unterstützungsvertrag für nicht eingetragene Partnerschaften

Das Vorsorgereglement gewährt bei nicht eingetragener Partnerschaft gemäss Art. 12.1.3 bzw. 16.4.1 einen Anspruch auf Partnerrente sofern:

- a. beide Partner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind. Sie können gleichen Geschlechts sein. Und
 - b. sie nachweisbar seit 5 Jahren ununterbrochen in einem gemeinsamen Haushalt leben und ein Unterstützungsvertrag vorliegt, wonach die versicherte Person die Kosten des gemeinsamen Haushalts in erheblichem Masse mitträgt.
- bzw.
- c. der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und ein Unterstützungsvertrag vorliegt.

Der Unterstützungsvertrag hält den Beginn dieser Verpflichtung bzw. des gemeinsamen Haushalts fest. Er ist von beiden Partnern zu unterschreiben. Die Unterschrift der versicherten Person ist amtlich oder notariell zu beglaubigen.

In diesem Sinne bestätigen

	Name	Geburtsdatum
Versicherte Person		
Partner		

dass sie am (Datum) eine gemeinsamen Haushalt gegründet haben und seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen eine Partnerschaft führen.

Die versicherte Person bestätigt ausdrücklich, dass sie die Kosten des gemeinsamen Haushalts in erheblichem Masse mitträgt (nicht erforderlich für Art. 16.4.1 lit. c).

Mit der Auflösung des gemeinsamen Haushalts erlischt dieser Unterstützungsvertrag.

	Ort und Datum	Unterschrift
Versicherte Person		
Partner		

Hinweise

- Das Bestehen einer anspruchsbegründenden nicht eingetragenen Partnerschaft ist zu melden, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung hat spätestens im Zeitpunkt der Pensionierung zu erfolgen. Dies gilt auch wenn im Zeitpunkt der Pensionierung die Frist von 5 Jahren noch nicht abgelaufen ist.
- Die versicherte Person hat die Information der Vorsorgekasse sicherzustellen, wenn sich die Verhältnisse verändern oder der Unterstützungsvertrag aufgelöst wird.
- Die reglementarischen Voraussetzungen (Art. 16.4.1) müssen im Zeitpunkt des Ablebens erfüllt sein.

Die Unterschrift der versicherten Person ist amtlich oder notariell zu beglaubigen

ANHANG Mitteilung über die gewünschte Begünstigungsordnung gemäss Art. 16.2.4

Gemäss Art. 16.2.4. kann der Versicherte frei bestimmen, wer unter den Berechtigten innerhalb der Gruppen Anspruch auf das Todesfallkapital hat, falls keine Anspruchsberechtigten gemäss BVG Art. 19, 19a und 20 existieren.

Ich orientiere über die gewünschte Begünstigungsregelung wie folgt:

Gruppe 1: Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art. 20a, Abs. 1 Lit.a

- der Partner, mit dem die versicherte Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- weitere Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Umfang unterstützt worden sind

Name (aus Gruppe 1)	Geburtsdatum	Verwandschafts- bzw. Beziehungsgrad	
			bei Fehlen
			bei Fehlen

Bei Fehlen von Anspruchsberechtigten der Gruppe 1

Gruppe 2: Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art. 20a, Abs. 1 Lit.b

- die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben
- die Eltern
- die Geschwister

Name (aus Gruppe 2)	Geburtsdatum	Verwandschafts- bzw. Beziehungsgrad	
			bei Fehlen
			bei Fehlen

Bei Fehlen von Anspruchsberechtigten der Gruppen 1 und 2

Gruppe 3: Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art. 20a, Abs. 1 Lit.c (50 % Todesfallkapital)

- die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Name (aus Gruppe 3)	Geburtsdatum	Verwandschafts- bzw. Beziehungsgrad	
			bei Fehlen
			bei Fehlen

Hinweis:

- Solange es Personen der Gruppe 1 gibt können keine Personen der Gruppe 2 berücksichtigt werden.
- Solange es Personen der Gruppe 1 oder 2 gibt können keine Personen der Gruppe 3 berücksichtigt werden.
- Massgebend für den Stiftungsrat sind die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes.
- Gehört im Zeitpunkt des Todesfall die bezeichnete Person nicht mehr der Gruppe 1 an, wird diese Person nicht berücksichtigt.

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

Die Unterschrift ist amtlich oder notariell zu beglaubigen